

über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816) ermittelte Investitionswertumfang mit dem betreffenden Koeffizienten zu multiplizieren.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1967

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau
Zimmermann**

**Anordnung Nr. 3*
über die Zulassung von privaten Zirkussen,
Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen,
Reisekabarets, Puppenbühnen,
Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern
vom 14. November 1967**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird die Anordnung (Nr. 1) vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wie folgt geändert:

§1

§ 2 Abs. 1 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) vom Antragsteller eine Kautions zur Sicherung der Gagen- und Lohnansprüche der Beschäftigten sowie der sonstigen Verbindlichkeiten hinterlegt wird. Die Kautions ist auf ein Sperrkonto bei dem

Kreditinstitut zu hinterlegen, bei dem das Unternehmen das Hauptkonto führt. Über die Zinsen kann von dem Einzahler frei, über die Kautionssumme nur mit Zustimmung des Ministeriums für Kultur bzw. bei Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, verfügt werden.

Die Höhe der Kautions beträgt:

Zirkusse bis 20 Beschäftigte	3 000 MDN
Zirkusse mit 20 bis 40 Beschäftigten	5 000 MDN
Zirkusse mit über 40 Beschäftigten	10 000 MDN
Freiluftschauen je nach Größe	2 000 MDN bis 5 000 MDN
Reisevarieté-Bühnen	2 000 MDN
Reisekabarets	2 000 MDN
Puppenbühnen	300 MDN
Varietémarionetten-Bühnen	300 MDN
Schallentheater	300 MDN ⁴

§2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 18. Januar 1967 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevarieté-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. II S. 93) außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1967

Der Minister für Kultur

Gysi

* Anordnung Nr. 2 vom 18. Januar 1967 (GBl. II Nr. 15 S. 93)